



Änderungen der WEG-Novelle 2022 auf einen Blick

Am 17.11.2021 wurde das Right-to-Plug, also das Anrecht auf eine private E-Ladestation am eigenen Stellplatz, im Ministerrat beschlossen. Damit wurde ein schon lange geforderter Meilenstein für die Nachrüstung von E-Ladestationen im Bestandswohnbau umgesetzt.

Zustimmungsfiktion	Paradigmenwechsel - eine Zustimmung gilt als erteilt, wenn alle Wohnungseigentümer:innen ordnungsgemäß verständigt wurden und niemand binnen zwei Monaten widerspricht.
Einzelladestation mit max. 3,7 kW 1p oder 5,5 kW 3p	Es gilt die Zustimmungsfiktion.
E-Mobilitätsgemeinschaft	Der Zusammenschluss von mehreren Einzelladestationen zu einer E-Mobilitätsgemeinschaft kann auch der Zustimmungsfiktion nach §16 Abs. 5 unterliegen.
Einzelladestationen über 5,5 kW	Zustimmung aller Wohnungseigentümer:innen muss aktiv eingeholt oder die Zustimmung gerichtlich ersetzt werden (wie bis dato für alle).
Andere E-Fahrzeuge	Die Zustimmungsfiktion gilt nicht nur für E-PKW sondern umfasst auch einspurige E-Fahrzeuge.
Gemeinschaftsanlagen	Willensbildung durch einfache Mehrheit der Miteigentumsanteile oder 2/3 der abgegebenen Stimmen bei mindestens 1/3 der Miteigentumsanteile.
Unterlassung Einzelladestation und Eingliederung in Gemeinschaftsanlage	Frühestens fünf Jahre nach Errichtung einer Einzelladestation kann die Gemeinschaft eine Unterlassung beschließen, wenn durch die Eingliederung in eine Gemeinschaftsanlage die elektrische Versorgung der Liegenschaft dadurch besser genutzt werden kann.

Weitere Informationen

Gesetzestexte:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-oktober-2021/6-mr-17-november.html>

e-Mobility Check:

<https://www.ebe-mobility.at/e-mobility-check-laden-im-wohnbau/>